

## Anlage 01 zur BV / 0979 / 2024

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 05 / 2024  
**Antragsteller:** Heidefuchse Muldestausee e. V.  
**Maßnahme:** Trainings- und Probelager inkl. Neugewinnung der Heidefuchse-Kids

### Beschreibung der Maßnahme:

Der Heidefuchse Muldestausee e. V. feiert im Jahr 2024 sein 5-jähriges Bestehen. Dies wird zum Anlass genommen am 31.08.2024 ein Kultur- und Musikfest als Veranstalter zu organisieren, zu gestalten und umzusetzen. Im Vorfeld bzw. als Vorbereitung dieser Musikveranstaltung möchte die Kapelle ein Trainings- und Probelager zur Neueinübung und Festigung von Kapellenmusikstücken nutzen. Dieses soll im Kinder- und Jugenderholungszentrum „KIEZ Friedrichsee“ in Kemberg (OT Gniest) stattfinden. Ein Wochenende zwischen Mai und Juni wird als intensive Übungsmöglichkeit verstanden und soll mit Einarbeitung eines Schlagzeuges ins Kapellengefüge zur Vermischung der traditionellen Marschmusik mit neumoderner Kapellenausrichtungen kombinieren und einem interessierten Musikpublikum präsentiert werden. Zum Einstudieren des Zusammenspiels wird ein Schlagzeuglehrer für das Trainings- und Probelager gebucht, der mit dem Nachwuchs der Kapelle einen harmonischen Auftritt vorbereiten soll. Am Samstag des Probelagers soll eine themenbezogene aber lockernde Discoververanstaltung den sozialen und generationsübergreifenden Kontakt innerhalb der Kapelle befürworten und positiv fördern.

### Kostenplan:

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 4.866,20 EUR

beantragte Fördersumme: 3.406,34 EUR

### Kostengliederung:

Honorar DJ inkl. Bereitstellung Technik: 416,50 EUR

Bekleidung (20x Softshelljacke / 20x Poloshirt / 20x T-Shirt) und Werbeartikel: 2.119,70 EUR

Aufwandsentschädigung Schlagzeuger inkl. Fahrtkosten nach BRKG: 700,00 EUR

Übernachten (mit Verpflegung nur Kinder) und Miete Proberaum: 1.630,00 EUR

beantragt Gesamtkosten: 4.866,20 EUR

### Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es erfolgt ein Ablehnungsvorschlag des Gesamtprojektes zur Einhaltung der Haushaltsmittel 2024 gemäß Kultur- und Kunstförderrichtlinie.

Der Antragsteller erhält nach Vorschlag der Verwaltung in der Richtlinie zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum eine Honorierung der Allgemeinen Kapellenarbeit des Schalmeeinspiels i. H. v. 16.968,67 Euro. Selbst mit Ablehnung des Probelagers erhält der Verein eine Unterstützung der kulturell-künstlerischen Schalmeein-Arbeit durch den Landkreis.

anerkannte förderfähige Kosten: 0,00 EUR

### Finanzplan:

Eigenmittel: 100,00% = 4.866,20 EUR

Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 0,00% = 0,00 EUR

private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR

gekürzte Förderung Landkreis: 0,00% = 0,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR  
**Ablehnungsvorschlag wegen Haushalt 2024**

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 13.09.2023 i. V. m. d. Nachtrag vom 03.01.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

**§ 2** – Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

**§ 2 (1)** – Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege des Liedgutes durch Schalmeienmusik,
- Durchführung von Musikfesten, Heimatfesten und anderen Veranstaltungen sowie
- die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Vereinsarbeit.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.

**Der Ablehnungsvorschlag der Verwaltung muss ausschließlich zur Einhaltung der zur verfügungstehenden Haushaltsmittel 2024 für die Kultur- und Kunstförderrichtlinie ausgesprochen werden.**